



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 6:

Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderates zur Verpflichtung des Bürgermeisters

a) SACHVERHALT

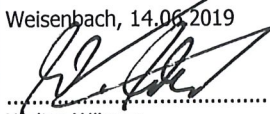

Am 30.06.2019 wird der Bürgermeister der Gemeinde Weisenbach gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre am Sonntag, 14.07.2019 der Neuwahltermin.

Die Vorbereitung und Durchführung der Bürgermeisterwahl wird nach der Wahl gemäß der nach § 47 Abs. 1 KomWO vorzulegenden Nachweise durch das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Rastatt geprüft.

Gegen die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erhoben werden. Gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 KomWG, kann der Gewählte erst nach Erteilung des Wahlprüfungsbescheides durch das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt sein Amt antreten.

Nach § 42 Ab. 6 GemO vereidigt und verpflichtet ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderates. Für die Wahl des Mitgliedes des Gemeinderates, das die Vereidigung und Verpflichtung vorzunehmen hat, gilt § 37 Abs. 7 GemO. Sonach sind die Wahlen geheim mit Stimmzetteln durchzuführen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Die Vereidigung und Verpflichtung erfolgt im Rahmen der Amtseinführung in Form einer Gemeinderatssitzung.

Aufgestellt : Weisenbach, 14.06.2019  Walter Wörner, Hauptamtsleiter	Sichtvermerk: Weisenbach, 14.06.2019  Uwe Rothenberger Bürgermeisterstellvertreter	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
--	--	---

Die Stellenbesetzung in Weisenbach erfolgt in diesem konkreten Falle nicht unmittelbar im Anschluss an den Ablauf einer Amtszeit. Durch die Wahl des früheren Amtsinhabers Toni Huber zum Landrat des Landkreises Rastatt erfolgte die Stellenbesetzung zum nächst möglichen Zeitpunkt. Insoweit muss zunächst die Wahl und dann die Verfügbarkeit des Gewählten abgewartet werden, ehe die Terminierung der Vereidigung und Verpflichtung erfolgen kann. Sollte bereits im ersten Wahlgang eine Entscheidung fallen, die Wahlprüfung durch das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt zügig erfolgen und der Gewählte zeitnah sein Amt antreten könne, wäre eine Vereidigung und Verpflichtung eventuell noch Ende Juli / Anfang August vorstellbar. Möglicherweise findet dann zuvor keine Gemeinderatssitzung mehr statt.

Aus diesem Grund wird der Gemeinderat um einen Vorschlag zur Wahl eines Gemeinderates zur Verpflichtung des Bürgermeisters gebeten.

Sollte die Vereidigung und Verpflichtung zu einem späteren Zeitpunkt nach der Vereidigung und Verpflichtung des neu gewählten Gemeinderates erfolgen, müsste gegebenenfalls in der nächsten Sitzung des Gemeinderates nochmals eine Umbesetzung / Neuwahl eines Gemeinderates zur Verpflichtung des Bürgermeisters erfolgen.